



Ausnahmebewilligung

Service- und Reparaturarbeiten an HLK-Anlagen in Gebäuden

Servicetechniker dürfen neu unter bestimmten Voraussetzungen Service- und Reparaturarbeiten an HLK-Anlagen ohne Anschlussbewilligung ausführen.

Am 8. August 2014 reichte der Schweizerische Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik GebäudeKlima Schweiz beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Gesuch für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 1 Abs. 4 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) betreffend die Ausführung von Service- und/oder Reparaturarbeiten an Anlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik in Gebäuden (HLK-Anlagen) durch Servicetechniker ohne Anschlussbewilligung gemäss Art. 15 NIV ein.

Antrag

GebäudeKlima Schweiz beantragte, dass ein Betrieb unter bestimmten Bedingungen für das Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen in Abweichung von Art. 15 NIV Betriebsangehörige einsetzen darf, welche die beruflichen Anforderungen gemäss dieser Bestimmung nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Begründung

Zur Begründung dieses Antrags führte GebäudeKlima Schweiz im Wesentlichen aus, dass die Anforderungen von Art. 15 NIV bei Service und Wartung von HLK-Anlagen durch die betroffenen Unternehmen nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten erfüllt werden könnten. Die für Service und Reparatur solcher Anlagen ausgebildeten Personen (HLK-Servicetechniker) besässen in aller Regel keine elektrotechnische Grundausbildung. Ihnen fehlten daher grundsätzlich die beruflichen Voraussetzungen für die Arbeit an elektrischen Installationen. Sie könnten nicht Träger einer Installationsbewilligung gemäss Art. 15 NIV sein und

dürften daher die für die Erledigung ihrer Aufgaben bei Unterhalt und Wartung notwendigen Handlungen an Installationen (Anlage von der Installation trennen und wieder anschliessen, kontrollieren, messen) gar nicht ausführen. Für die betroffenen Unternehmen habe das einen zusätzlichen Koordinationsaufwand mit dem Inhaber einer Installationsbewilligung oder einen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand zur Folge, weil betriebsintern eine Person mit elektrotechnischer Grundausbildung vor Ort sein müsse, die aber ihrerseits für den Unterhalt an den Anlagen nicht ausgebildet sei.

Entscheid des UVEK

Das UVEK erachtete die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungspflicht für das Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen als gegeben. Es hiess daher das Gesuch von GebäudeKlima Schweiz mit Verfügung vom 14. März 2016 gut. Nachfolgend das Dispositiv (Entscheidformel) der Verfügung:

- Das Gesuch von GebäudeKlima Schweiz für die Bewilligung einer Abweichung gemäss Art. 1 Abs. 4 NIV von den Bestimmungen über die Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV für Service- und Reparaturarbeiten an Anlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik in Gebäuden wird gutgeheissen.
- Service- und Reparaturarbeiten an Anlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik dürfen auch ohne Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV ausgeführt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Diese Ausnahme gilt für Arbeiten, die funktionsrelevante Komponenten von solchen Anlagen betreffen.
- Als funktionsrelevante Komponenten gelten insbesondere sämtliche Komponenten einer Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnikanlage, die über die Steuerung der Anlage direkt angesteuert werden.
- Wer solche Arbeiten ausführt, muss einen vom ESTI anerkannten Kurs (im Betrieb oder einer anderen Ausbildungsstätte) im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrotechnik absolviert haben.
- Nach Abschluss jeder Arbeit, die unter den Geltungsbereich dieser Ausnahmebewilligung fällt, ist eine sicherheitstechnische Kontrolle (Instandsetzungsprüfung) durchzuführen und diese ist zu dokumentieren.

- Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Arbeiten im Zusammenhang mit neuen Installationen oder der Änderung von bestehenden Installationen.
- Diese Verfügung gilt bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Niederspannungs-Installationsverordnung.

Die Verfügung des UVEK ist rechtskräftig, weshalb nach dieser Ausnahmeregelung verfahren werden kann.

Daniel Otti, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch